

Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII

3. überarbeitete Auflage, Jan. 2014



Foto: D. Sharon Pruitt, cc-by, Flickr.com

Vorwort

1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

2. Allgemeine Schwerpunkte und Ziele

3. Zielgruppen

3.1 Kinder und Jugendliche

3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

3.3 Pflegepersonen

4. Formen der Erziehung in anderen Familien (Betreuungsformen)

4.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

4.1.1 Kurzzeitpflege

4.1.2 Bereitschaftspflege

4.2 Dauerhafte Betreuungsformen

4.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

4.2.2 Sonderformen der Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

4.3 Adoptionspflege

4.4 "Verwandtenpflege"

4.5. Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen mit unsicherer Herkunft / Minderjährige im Asyl

5. Auswahl von Pflegepersonen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

5.1.1 Ziele von Öffentlichkeitsarbeit

5.1.2 Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

5.2 Bewerberarbeit

5.2.1 Erstgespräch

5.2.2 Bewerber-Gruppenarbeit

5.3 Formale Voraussetzungen

5.3.1 Altersgrenzen

5.3.2 Einkommensverhältnisse

5.3.3 Wohnverhältnisse

5.3.4 Berufstätigkeit

5.3.5 Religionszugehörigkeit

5.3.6 Gesundheit

5.3.7 Soziales Umfeld

5.3.8 Vorstrafen

5.3.9 Kinder in der Pflegefamilie

5.3.10 Lebensformen

5.4 Psychologische Eignungskriterien

5.4.1 Partnerschaftliche Stabilität

5.4.2 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

5.4.3 Weitere Merkmale

5.4.4 Ausschlusskriterien

6. Hilfeplan-Verfahren gem. § 36 KJHG

6.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes

6.2 Einleitung der Hilfeplanung

6.2.1 Hilfeplankonferenz

6.2.1.1 Fachkonferenz

6.2.1.2 Hilfeplangespräch

6.3 Umsetzung der Hilfemaßnahmen

6.3.1 Vermittlung

6.3.2 Erziehungsplanung

6.3.3 Überprüfung und Fortschreibung

7. Das Kind

7.1 Stichpunkte zur Anamnese bei zu vermittelnden Kindern

8. Herkunftsfamilie

8.1 Arbeit mit leiblichen Eltern vor und nach der Vermittlung ihres Kindes

9. Pflegepersonen

9.1 Rechte und Pflichten

9.2 Verträge

10. Hilfen nach der Vermittlung

10.1 Begleitung der Pflegepersonen

10.2 Förderung und therapeutische Hilfen für Pflegekinder

10.3 Unterstützende Angebote für Pflegepersonen/Pflegefamilien

10.4 Kontakte des Pflegekindes zu Angehörigen der Herkunftsfamilie

11. Beendigung des Pflegeverhältnisses

11.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie

11.2 Adoption

11.3 Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung des Kindes

11.4 Abbruch des Pflegeverhältnisses

10.5 Umgangsrecht der Pflegeperson nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses

11. Organisation der Vollzeitpflege

11.1 Arbeitsauftrag und Ziele der Vollzeitpflege

11.2 Generelle und fallbezogene Tätigkeiten

11.3 Organisationsformen

11.4 Grundsätze zur Organisation

11.4.1 Ausstattung mit Fachkräften

11.4.2 Fallzahlen

11.4.3 Vermittlungsausgleich

11.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

11.4.5 Kooperation

11.4.6 Sachmittelausstattung

12. Leistungen zum Unterhalt, von Krankenhilfe und pädagogischer und therapeutischer Hilfen

Hilfen

12.1 Leistungen zum Unterhalt

12.2 Krankenhilfe

12.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

13. Einzelfragen

13.1 Örtliche Zuständigkeit

13.2 Personensorgerecht

13.3 Altersvorsorge

13.4 Haftpflichtversicherung

13.5 Unfallversicherung

13.6 Kindergeld

13.7 Opferentschädigungsgesetz

13.8 Schutzvorschriften für Pflegekinder

13.9 Namensänderung bei Pflegekindern

13.10 Kindererziehungszeiten

13.11 Bundeserziehungsgeldgesetz

13.12 Schutz von Sozialdaten

13.13 Sozialgeheimnis

13.14 Akteneinsicht

13.15 Amtshilfe

14. Mitglieder des Arbeitskreises Adoptionsvermittlungsstellen und Pflegekinderdienste beim LWL- Landesjugendamt Westfalen

15. Literaturhinweise

16. Informationen zu Vordrucke/ Mustern/ Dokumentationsmaterialien

Vorwort:

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises *Adoptionsvermittlungsstellen und Pflegekinderdienste beim LWL- Landesjugendamt Westfalen* überarbeitet und soll in erster Linie den Fachkräften der Pflegekinderdienste eine Praxishilfe zur Vollzeitpflege bieten. Um den gesamten Umfang möglichst übersichtlich zu halten, werden die einzelnen Fachthemen in Form von kurzen Beschreibungen und Aufzählungen aufgeführt. Bei Interesse an Hintergrundwissen z.B. zur Entwicklung der Pflegekinderhilfe, Migration in der Pflegekinderhilfe oder Pflegekinder mit Behinderung verweist die Arbeitshilfe insbesondere auf das Handbuch *Pflegekinderhilfe*, München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Die Pflegekinderhilfe befindet sich bundesweit in einer spürbaren Weiterentwicklung. Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, die für die Praxis in der Pflegekinderhilfe relevant sind, wird die Arbeitshilfe aktualisiert. Die grundsätzliche Überarbeitung ist Ende 2015 geplant, da zu dem Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die Ergebnisse der zur Zeit durchgeführten Forschungsprojekte in der Pflegekinderhilfe¹ sowie Umsetzungen des durch das Bundeskinder-schutzgesetz angeregten gesetzlichen Ergänzungen und die fachlichen Stellungnahmen/ Positionspapiere² vorliegen.

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, die zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein kann. Durch das Hilfeplanverfahren ist sie zielgerichtet angelegt. Die Möglichkeiten der nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und Möglichkeiten der Förderung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie sind im Rahmen einer verantwortlichen Prognose-Entscheidung auszuloten und - soweit möglich- mit allen Beteiligten zu vereinbaren und regelmäßig zu überprüfen.

Die folgenden Ausführungen zur Vollzeitpflege geben Hinweise für die praktische Umsetzung - insbesondere auch die in §§ 33, 36 - 38, 41 SGB VIII dargestellten Aspekte, wie

- Beratung der Herkunftsfamilie vor der Vermittlung in eine Pflegefamilie
- qualifizierte Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie,
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung,
- Förderung der Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie,
- gemeinsame Klärung der Frage, ob durch eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr angestrebt wird oder ob das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll,
- Aufstellung und Fortschreibung eines Hilfeplanes,
- Abklärung der Aufrechterhaltung des Kontaktes des Kindes zu seinen Eltern auch in den Fällen, in denen das Kind nicht zurückkehren kann,
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilie und
- Ausübung der Personensorge über Pflegekinder durch Pflegepersonen.

In einem eigenen Kapitel wird auch die Verpflichtung der Jugendämter angesprochen, gem. §33 Satz 2 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen bzw. die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe zu nutzen.

¹ Universität Siegen

² Expertenkonferenzen der IGfH Frankfurt und des Kompetenzzentrum Pflegekinderhilfe Berlin sowie des DJJuF Heidelberg

1. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen ein Aufwachsen bzw. die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind besondere Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen.

Im Folgenden sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Rahmung der Vollzeitpflege aufgelistet:

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 3 (Grundrecht des Kindes auf sein Wohl)

Artikel 8 (Grundrecht des Kindes auf Identität),

Artikel 9 Abs. 3 (Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen),

Artikel 16 (Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr),

Artikel 20 (Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes)

Grundgesetz (GG)

Artikel 6 Abs. 1 und 3 (Schutz des Kindes und Schutz der Familie)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

§§ 27, 35a, 41 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 Abs. 1 verantwortlich ist),

§ 18 Abs. 3 (Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB),

§ 20 (Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen)

§ 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie),

§ 37 Abs. 1 (Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes),

§ 37 Abs. 2 (Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung),

§ 37 Abs. 2 a (Veränderte Hilfepläne, Umfang der Beratung von Pflegefamilien, Höhe der laufenden Leistungen)

§ 37 Abs. 3 (Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern),

§ 38 (Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der

§§ 39, 40 (Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe),

§ 44 (Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt),

§§ 61 - 66 (Schutz personenbezogener Daten),

Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten),

§ 72 a (Führungszeugnis)

§§ 86 ff (örtliche Zuständigkeit), insbesondere § 86 Abs. 6 (Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson),

§ 91, 94 (Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Hilfe)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1688 (Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt),

§ 1630 (Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern),

§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 (Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen),

§ 1632 Abs. 4 (Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Ausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde)

Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 7 Beteiligte

§ 24 Anregung des Verfahrens

§ 26 Ermittlung von Amts wegen

§ 34 Persönliche Anhörung

§ 58 Statthaftigkeit der Beschwerde

§ 59 Beschwerdeberechtigte

§ 60 Beschwerderecht Minderjährige

§ 63 Beschwerdefrist

§ 64 Einlegung der Beschwerde

§ 158 Verfahrensbeistand

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

§ 160 Anhörung der Eltern

§ 161 Mitwirkung der Pflegeeltern

§ 162 Mitwirkung des Jugendamtes

2. Allgemeine Schwerpunkte und Ziele

Ziel der Vollzeitpflege ist, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, unter den Voraussetzungen der §§ 27 ff. SGB VIII, außerhalb ihres Elternhauses in familialen Bezügen aufzuwachsen. Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Vollzeitpflege sind gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern oder
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben.
- entweder eine zeitlich befristete Vollzeitpflege oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen.
- die Ich-Stärkung des Kindes und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung, je nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes.

Da Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernissen von den Pflegepersonen aufgenommen werden, ist

- eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform,
- eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen und
- eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor und nach der Vermittlung notwendig.

Die Vermittlung, Beratung und Unterstützung ist durch geeignete Fachkräfte in intensivem Zusammenwirken mit allen Beteiligten im Rahmen eines Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Alter, Entwicklungsstand und persönliche Bindungen des Kindes oder Jugendlichen sind zu berücksichtigen. Möglichkeiten der nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sind im Hinblick auf einen die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum im Rahmen einer Prognose-Entscheidung zu prüfen mit der Fragestellung: Was müssen die Eltern tun und welche Unterstützung benötigen sie, um ihre Erziehungsfähigkeit unter Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive zu verbessern und das Kind in dem elterlichen Haushalt wieder aufnehmen zu können.

Das zeitnahe Zusammenwirken von ASD und PKD Fachkräften ist anzustreben, um eine möglichst schnelle Lösung für das jeweilige Kind veranlassen zu können. Die Gesamtverantwortung für das Kind in einer Pflegefamilie liegt je nach Organisationsform beim PKD oder ASD. Klarheit über die Zuständigkeit ist jedoch zentrale Voraussetzung für einen gelingenden Hilfeprozess.

3. Zielgruppen

3.1 Kinder und Jugendliche

Das SGB VIII versteht Kinder und Jugendliche nicht als Anspruchsberechtigte der Hilfe zur Erziehung, dennoch stehen sie im Mittelpunkt aller Bemühungen und sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand in alle Entscheidungen des Jugendamtes einzubeziehen. Sie haben das Recht, sich in allen Fragen der Erziehung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 SGB VIII).

3.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

Gem. Artikel 6 GG tragen Eltern die primäre Erziehungsverantwortung. Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII). Hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seiner Familie, insbesondere auch seiner Erziehungsfähigkeit soll der Personensorgeberechtigte beraten und unterstützt werden. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendige Erziehung nicht gewährleistet werden kann und die Eltern dieser Verantwortung trotz Hilfestellung nicht gerecht werden, greifen bei Gefährdung die Schutzbestimmungen für Kinder gem. §§ 1666/1666 a BGB sowie § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

3.3 Pflegepersonen

Die Pflegepersonen gehen zum Pflegekind eine besondere Beziehung ein und übernehmen dessen umfassende Betreuung und Erziehung und begleiten es ggf. über die Volljährigkeit hinaus (§ 41 SGB VIII). Sie vertreten die Personensorgeberechtigten während der Dauer der Vollzeitpflege gem. § 1688 BGB in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern es sich um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt. Weitere Aufgaben der Pflegepersonen:

- Entscheidungsbefugnisse der Personensorgeberechtigten gem. § 1688 BGB zu übernehmen,
- eine am Hilfeplan ausgerichtete Erziehung und Betreuung zu gewährleisten,
- die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen,
- Hilfe zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung zu gewähren und mit den Lehrkräften und Ausbildern intensiv zusammenzuarbeiten,
- das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen zu beachten.

Dabei haben die Pflegepersonen gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung. Zur Zusammenarbeit mit den Eltern sollen sie grundsätzlich bereit sein. Sie haben das Recht, gem. § 1632 Abs. 4 BGB bei einem Kindeswohlgefährdenden Herausgabeverlangen sich an das Familiengericht zu wenden und eine Anordnung zu erwirken, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt. Hierbei sind nicht die Eingriffsmerkmale des § 1666 BGB zugrunde zu legen.

4. Formen der Erziehung in anderen Familien

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich verschiedene Betreuungsformen.

4.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

4.1.1 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind (z. B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Teilnahme an Therapien, innerfamiliäre Krisen u. ä.). Kann in dieser Zeit das Kind nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden, sollte der Pflegekinderdienst bemüht sein, eine Pflegefamilie in der Nähe der Ursprungsfamilie des Kindes zu finden, um den Kontakt zu den leiblichen Eltern/Bezugspersonen und einen Teil des gewohnten Lebensumfeldes zu erhalten (Kindergarten, Schule, Freundeskreis usw.). Kurzzeitpflege ist abzugrenzen von Betreuung und Versorgung von Kindern im eigenen Haushalt in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII.

4.1.2 Bereitschaftspflege (= familiäre Bereitschaftsbetreuung/familiäre Bereitschaftspflege)

Bereitschaftspflege bedeutet entweder Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII oder zeitlich befristete Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten. Insoweit ist die Bereitschaftspflege als Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII von der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII abzugrenzen. (H. z. E. setzt eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII voraus, Unterbringungen im Vorfeld sind in der Regel Inobhutnahmen). Während des Aufenthaltes eines Kindes in einer Bereitschaftspflegefamilie wird überprüft und entschieden, ob die Rückkehr in den elterlichen Haushalt möglich oder eine andere Leistung der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist.

4.1.2.2 Personenkreis (für welche junge Menschen ist Bereitschaftspflege geeignet?)

Im Folgenden sind Hinweise und Eckpunkte benannt, die einerseits als Orientierungshilfe gedacht sind, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konzeptionellen Ausgestaltung aber geprüft sein sollten:

- Kinder, bei denen die Perspektive zu klären ist;
- i.d.R. Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren;
- Kinder, die die Voraussetzungen mitbringen, in familiären Settings zu leben;
- Kinder, die eine 1:1 Betreuung und feste Bezugspersonenpermanenz brauchen
- Kinder mit Behinderungen, für die exklusive und konstante Betreuungspersonen wesentlich sind.

4.1.2.3 Wie können Bereitschaftspflegestellen aussehen?

- alleinstehende Personen;
- gleichgeschlechtliche Paare;
- ältere Menschen
- Familien mit älteren Kindern

4.1.2.4 Anzahl von Kindern in einer Bereitschaftspflegefamilie

- i.d.R. ein Kind
- Bei mehreren Bereitschaftspflegekindern (z.B. bei Geschwisterkindern) muss dringend geprüft werden, ob und welche andere Betreuungsform für das Bereitschaftspflegekind gefunden werden kann;

4.1.2.5 Qualifikation der Bereitschaftspflegestellen

- Soziale Absicherung muss vorliegen;
- Erfahrung mit Kindern;
- Abgeschlossene Familienplanung, fortgeschrittene Autonomieentwicklung der eigenen Kinder
- Bewusster Umgang mit zeitlicher Befristung
- Hohe Belastbarkeit;
- Alle Familienmitglieder müssen zustimmen
- Akzeptanz und Distanz hinsichtlich des Umgangs mit der Herkunftsfamilie;
- Soziales Netz (Unterstützung);
- Reflexionsfähigkeit;
- Kritikfähigkeit;
- Einfühlungsvermögen;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt;
- Betreuungskontinuität muss durch Bereitschaftspflegestelle sicher gestellt sein;
- Bereitstellung eines Zimmers
- Mobilität

4.1.2.6 Rahmenbedingungen

a. pädagogische Rahmenbedingungen:

- Beratungsschlüssel:³ 1:8 (höchstens 1: 10)⁴ für:
 - Begleitung von Umgangskontakten (an einem neutralen Ort)
 - Beratung der Bereitschaftspflegestellen,
 - Akquirierung von Bereitschaftspflegestellen,
 - Spezielles Fort- und Supervisions- und Weiterbildungsangebot für Bereitschaftspflegestellen,
 - Koordinationsaufgaben (therapeutische Hilfen für das Kind, Vermittlung zwischen den Diensten, Stammtische, Gruppenarbeit für Austausch der Bereitschaftspflegestellen etc.);
 - Begleitung der Kontakthanbahnung in die „neue Perspektive“ oder Rückführung

³ Mit Beratungsschlüssel ist beschrieben, wie viele Pflegekinder eine/Pflegefamilien eine Fachkraft mit voller Stelle im Pflegekinderdienst begleitet

⁴ Grundlagenpapier des überregionalen Arbeitskreises der Adoptionsvermittlungsstellen und Pflegekinderdienste beim LWL-Landesjugendamt Westfalen

b. wirtschaftliche Rahmenbedingungen:

- Erstausrüstung entsprechend dem Alter des Kindes
- Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflicht für das Binnenverhältnis),
- Adäquate Finanzierung

4.1.2.7 Beratungsleistung und Beratungsaufgaben

- Perspektivabklärung zu Beginn der Unterbringung in der Bereitschaftspflegestelle unter Beteiligung von ASD und PKD mit der Entscheidung, wer welchen Auftrag/ welche Aufgabe übernimmt;
- nach spätestens 3 Monaten Klärungsgespräch zur Überprüfung der Perspektivabklärung unter Beteiligung von ASD und PKD mit der Entscheidung, wer welchen Auftrag/ welche Aufgabe übernimmt.

4.2 Dauerhafte Betreuungsformen

4.2.1 Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII

Diese Form der Vollzeitpflege kommt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in Betracht, wenn innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes durch Beratung und Unterstützung eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist. Mit den beteiligten Personen soll dann eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

4.2.2 Sonderformen der Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII 9

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche - auch Kinder mit Behinderungen – sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Die Pflegepersonen müssen besondere persönliche Voraussetzungen mitbringen und ggf. eine pädagogische oder medizinische Ausbildung besitzen.

Beide Formen der dauerhaften Betreuungsformen können zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein.

4.3 Adoptionspflege

Begriff und Inhalt der Adoptionspflege sind in Nr. 6 der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, 6. überarbeitete Fassung 2009, beschrieben.

4.4 "Verwandtenpflege"

Jede Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, die von Personensorgeberechtigten beantragt und über die gem. §§ 27, 33, 36 und 37 SGB VIII entschieden wird, ist Vollzeitpflege, auch wenn sie im Haushalt von Verwandten stattfindet. Verwandte Pflegeeltern haben analog zu der Fremdpflege ein Recht auf Begleitung und Unterstützung. Dies gilt auch dann, wenn sie keine Hilfe zur Erziehung leisten. Einen Anspruch auf Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII haben Verwandte dann, wenn sie das Kind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in ihrem Haushalt aufgenommen haben und sie die Hilfe nicht im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht leisten wollen oder können.

4.5. Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen mit unsicherer Herkunft/ im Asyl

Bei der Notwendigkeit von Hilfe gem. § 33 SGB VIII für Kinder/ Jugendliche mit unklarem Rechtsstatus bzw. für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind neben dem Jugendhilfe-recht, das z.T. durch das Ausländerrecht aufgehoben wird, europäisches und internationales Recht zu beachten. In diesen Fällen ist oft eine Einzelfallentscheidung unter Beteiligung mehrerer Behörden erforderlich.

5. Auswahl von Pflegepersonen

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

5.1.1 Ziele von Öffentlichkeitsarbeit:

- Personen finden, die Pflegekinder aufnehmen.
- Transparenz und Akzeptanz für die Arbeit des Pflegekinderdienstes (siehe dazu Nr. 11 f.) herstellen.
- Sensibilisierung der Bevölkerung und Motivierung zur Mitarbeit.
- Abbau von Vorurteilen gegen Pflegekinder, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien und Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

5.1.2 Methoden der Öffentlichkeitsarbeit:

- Verbreiten von Faltblättern und Plakaten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen mit ergänzenden Werbemitteln;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen unter Einbeziehung von Pflegeeltern, die aus der Praxis berichten können;
- Medienarbeit bei der Suche nach geeigneten Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind; Zusammenarbeit mit Presse, Funk, Fernsehen und Internet⁵

5.2 Bewerberarbeit

An Pflegepersonen werden differenzierte Anforderungen gestellt, die zum einen bedingt sind durch die immer komplexer werdenden Problematiken der Kinder und ihrer familiären Hintergründe, zum anderen durch das steigende Aufnahmealter der zu vermittelnden Kinder. Weitere Gründe liegen in den differenzierteren Kenntnissen über die Entwicklung von Kindern bei Pflegepersonen, hier besonders in dem Bestreben des Neuaufbaus von Bindungen und Beziehungen zwischen Kind und Pflegepersonen

5.2.1 Erstgespräch

Im Erstgespräch werden die Rahmenbedingungen des gesamten Bewerberverfahrens einschließlich der formalen Voraussetzungen besprochen.

5.2.2 Bewerber-Vorbereitung

Die Bewerbervorbereitung in der Prüfungs-/Vorbereitungsphase ist ein wesentlicher Bereich der Arbeit des Pflegekinderdienstes. Sie findet sowohl in Form von Bewerbergruppenarbeit statt als auch in Einzelvorbereitung. Ziele der Bewerber-Vorbereitung sind:

- Die Bewerber sollen sehen und erkennen können, dass das Kind und seine Geschichte im Mittelpunkt einer jeden Vermittlung stehen, und dass dieses mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen konkurrieren kann (nicht ein Kind um jeden Preis).
- Die Bewerber sollen die Möglichkeit erhalten, unterschiedliche Ansichten und Meinungen der einzelnen Teilnehmer zu erfahren; sie sollen mit unterschiedlichen Positionen konfrontiert werden und lernen, diese zu überdenken.

⁵ Handbuch Pflegekinderhilfe, S. 367 ff

- Durch das Kennenlernen der Vermittlungsrealitäten soll das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bewerber und Vermittler transparent gemacht und somit relativiert werden.
- Die Bewerber sollen erfahren, dass die Entscheidung, zu welchem Kind sie als Pflegepersonen „passen“ könnten, nur im Zusammenspiel der vom Kind und seiner Geschichte her gesetzten Bedingungen, ihren eigenen Möglichkeiten und Grenzen als Bewerber und den Möglichkeiten und Grenzen der Vermittlung und ihrer Vermittler sowie anderer beteiligter Institutionen getroffen werden kann.
- Durch die thematische und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vermittlungsrealitäten soll den Bewerbern der Weg eröffnet werden, sich über ihren ursprünglichen Aufnahmewunsch (z. B. Säuglingsadoption) hinaus mit der Aufnahme eines problematischen bzw. eines älteren Kindes auseinanderzusetzen. Damit soll die Chance erhöht werden, auch für in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigte oder beeinträchtigte und ältere Kinder geeignete Pflegepersonen zu finden.
- Die Bewerber sollen angeleitet werden, ihre eigene Lebenssituation, ihre Wünsche und Motive sowie die Bedingungen des aufzunehmenden Kindes zu reflektieren.
- Durch die Inhalte der Gruppenarbeit kann den Bewerbern die Vermittlungsrealität nahe gebracht und Hilfestellung im Umgang mit den zu erwartenden Problemen angeboten werden.
- Durch die Darstellung der Vermittlungsrealitäten und Bedingungen soll den Bewerbern Hilfestellung angeboten werden, eine für sie realistische Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und Möglichkeiten zu entwickeln.
- Die Bewerber sollen angeleitet werden, den hohen Anforderungen an Pflegeeltern kompetenter begegnen zu können.
- Darstellung der festen und im Einzelfall abrufbaren Hilfeangebote durch den Pflegekinderdienst
- Grundlagen für konstruktive Kooperation zwischen Vermittlungsstellen und Pflegefamilien schaffen.

Die Fachkräfte, die die Bewerbervorbereitung durchgeführt haben, führen im Anschluss mit den einzelnen Pflegepersonen Gespräche, die eine Auswertung der Bewerberarbeit sowie die Reflektion der Lebensgeschichten und die abschließenden Erläuterungen zu den Formalitäten zum Inhalt haben. Diese Gespräche finden auch in Form von Hausbesuchen statt.

5.3 Formale Voraussetzungen

5.3.1 Alter der Bewerber

Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale (z. B. Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, dass das heranwachsende Kind belastbare Pflegeeltern benötigt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und inwieweit der Altersabstand von mehr als 40 Jahren zwischen dem jeweiligen Kind und den jeweiligen Pflegepersonen ein Problem darstellen kann.

5.3.2 Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr Unterhalt aus eigenen Mitteln sichergestellt ist.

5.3.3 Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein.

5.3.4 Berufstätigkeit

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes durch die Pflegepersonen selbst geleistet wird. Daher sollte ausschließlich zu Bewerbern vermittelt werden, die in der Lage sind, zunächst ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

5.3.5 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

5.3.6 Gesundheit

Es muss gewährleistet sein, dass Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnden Ärzten oder Psychologen die Auskunft gestatten und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen. Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- lebensverkürzende Erkrankungen,
- Suchtkrankheiten,
- Krankheiten und körperliche und psychische Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können.

Eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung ist der Vermittlungsstelle vorzulegen.

5.3.7 Soziales Umfeld

Eine positive Grundeinstellung zur Aufnahme eines Kindes im sozialen Umfeld ist wichtig.

5.3.8 Vorstrafen

Die Bewerber müssen der Vermittlungsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eventuelle Vorstrafen, die nicht einschlägig sind, sind kein genereller Hinderungsgrund. Der Pflegekinderdienst muss prüfen, ob Bewerber mit einer Vorstrafe dennoch als Pflegepersonen geeignet sein können.

Ausschlusskriterien sind allerdings Vorstrafen, die etwa wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung und Gewaltverbrechen verhängt worden sind. (Verweis zu 5.4.4)

5.3.9 Kinder in der Pflegefamilie

Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Bei der Aufnahme eines weiteren Kindes müssen alle involvierten Personen einbezogen und befragt werden (Sorgeberechtigte Eltern, Vormünder, Jugendämter, beteiligte Jugendhilfeträger).

5.3.10 Lebensformen

Die Lebensführung von Bewerbern ist, unabhängig davon, wie diese begründet ist (Beruf, Familienstand, Religion, Weltanschauung, etc.), kein genereller Ausschlussgrund für eine Aufnahme eines Pflegekindes. Die Fachkraft hat sich dabei ausschließlich vom Kindeswohl, nicht jedoch von eigenen oder üblichen Vorstellungen bezüglich der Lebensführung leiten zu lassen.

5.4 Psychologische Eignungskriterien

Die wichtigsten Stichpunkte sind:

- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Flexibilität),
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz,
- Symptomtoleranz,
- Erfahrungen mit Krisen, Problemlösungsstrategien,
- die Fähigkeit, sich in das Kind hineinzusetzen (Empathie),
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes auseinanderzusetzen.
- Toleranz,
- emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit,
- Lernfähigkeit,
- Bindungs-/Beziehungsfähigkeit,
- Humor

5.4.1 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können. Die Stabilität und Zufriedenheit der Pflegepersonen stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus die wesentlichen Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung. Für bestimmte Kinder und Jugendliche bieten alleinerziehende Pflegepersonen einen geeigneten familiären Rahmen, in dem eine Betreuung und Versorgung des Kindes gewährleistet werden kann. Hier sollte allerdings besonders auf ein soziales Netzwerk seitens der Pflegeperson geachtet werden, um u.a. eine Entlastung zu gewährleisten.

5.4.2 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Lebensziele, Wertorientierungen sowie die subjektive Wahrnehmung davon, ob der bisherige bzw. antizipierte Lebensverlauf eine Annäherung oder Entfernung von diesen Zielen gebracht hat oder bringen wird, sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und Handlungsmotivation der Bewerber. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für die Pflegepersonen hat. Die Fachkraft muss darauf achten, inwieweit z. B. Interessenkollisionen zu erwarten sind oder aber völlig unrealistische bzw. nicht kindgemäße Vorstellungen der Bewerber mit der Absicht, ein Kind aufzunehmen, verbunden werden. Der unerfüllte Kinderwunsch von Bewerbern an sich ist kein hinreichender Grund, ein Kind aufzunehmen. Vielmehr ist mit ungewollt kinderlosen Bewerbern das Thema, keine leiblichen Kinder haben zu können, von besonderer Bedeutung und sollte mit großer Sorgfalt gemeinsam bearbeitet werden.

5.4.3 Weitere Merkmale

Über die bereits angesprochenen Merkmale hinaus soll sich die Fachkraft einen allgemeinen Überblick über die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person) tun.

5.4.4 Ausschlusskriterien

Gründe für eine Ablehnung von Bewerbern sind u.a.:

- Vorstrafen wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung und Gewaltverbrechen (siehe 5.3.8)
- Wohnraum, der keinen ausreichenden Lebens- und Rückzugsraum ermöglicht,
- Lebensunterhalt der Bewerber ist nicht gesichert,
- Die Bewerber sind hoch verschuldet,
- Dauerhafte gesundheitliche Einschränkung der Bewerber, die eine „normale Bewältigung des Alltags erschweren und für das Pflegekind eine erhebliche Benachteiligung bedeuten würde,
- Lebensbedrohliche, lebensverkürzende Erkrankungen,

- Ansteckende Erkrankung
- Suchterkrankung
- Psychische Erkrankung
- Zugehörigkeit zu Gruppen, die die bestehenden rechtsstaatlichen Prinzipien ablehnen
- Zugehörigkeit zu sektiererischen Glaubensgemeinschaften mit stark missionarischem Auftrag⁶

6. Hilfeplan-Verfahren gem. § 36 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren ist ein Instrument, das in erster Linie der Selbstkontrolle des verantwortlichen Jugendamtes dienen soll und als Koordinierungsinstrument zwischen Jugendamt und allen am Hilfeplan beteiligten Personen gesehen wird. Hilfeplangespräche können von Eltern/Pflegeeltern schnell als „Tribunal“ empfunden werden, wenn der Gesprächsführung nicht von Anfang an entsprechende Beachtung beigemessen wird. Es gilt:

- gute Vorbereitung,
- strukturierte Gesprächsführung,
- zeitliche Befristung,
- ergebnisbezogene Protokollierung.

Drei Besonderheiten sind zu beachten:

- Bei der Vollzeitpflege handelt es sich um eine Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie, die wegen der massiven Beeinträchtigung der familiären Erziehungsbedingungen installiert wurde;
- Mindestens zwei Familien sind in der Regel beteiligt;
- i.d.R. sind Pflegepersonen keine Fachkräfte, sondern engagierte Bürger.

6.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes⁷

Der Pflegekinderdienst - ob in freier oder in öffentlicher Trägerschaft - bleibt während des gesamten Hilfeverlaufes (H.z.E. gem. § 33 SGB VIII) in der Rolle des "Dienstes", der den Erziehungsalltag ausgestaltet/den Erziehungsplan erstellt (Anbieter). Die Funktion der federführenden Fachkraft, die die notwendigen Hilfemaßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII feststellt, vermittelt und koordiniert (Gewährleister) und somit zentraler Partner der Leistungsberechtigten, bleibt unberührt.

6.2 Einleitung der Hilfeplanung

Der Pflegekinderdienst ist als beteiligter Fachdienst in das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII einzubeziehen, sobald Klarheit darüber besteht, dass das Kind nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben kann, d. h., ab dem Moment, in dem die die Herkunftsfamilie betreuende Fachkraft (meist ASD) im Rahmen eines einleitenden Beratungsprozesses die Möglichkeit in Betracht zieht, dass H. z. E. in Form von § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) notwendig ist oder angeboten werden sollte.

6.2.1 Hilfeplankonferenz

6.2.1.1 Fachkonferenz

Die Beteiligung des Pflegekinderdienstes erfolgt

- durch Teilnahme am Fachgespräch,
- durch Information und Sichtung der Falldarstellung (eingehende Anamnese, umfassende Beschreibung der Probleme, Zusammenfassung vorhandener Befunde und Gutachten, fachliche Bewertung der derzeitigen erzieherischen Situation).

Innerhalb der Fachkonferenz beteiligt sich der Pflegekinderdienst an der Aufstellung des Hilfeangebotes.

⁶ Sekten-Info NRW <http://www.sekten-info-nrw.de/>

⁷ Pflegekinderdienst in freier oder öffentlicher Trägerschaft

6.2.1.2 Hilfeplangespräch

Der Pflegekinderdienst wirkt im Rahmen des Hilfeplangesprächs bei der Aufstellung des Hilfeplanes, der den Rahmen für den weiteren Hilfeverlauf festlegt, mit. Im Hilfeplangespräch muss die mögliche Adoption thematisiert und dokumentiert werden (§36 SGB VIII)

6.3 Umsetzung der Hilfemaßnahmen

6.3.1 Vermittlung

Die einzelnen Vermittlungsschritte sind im Voraus zu planen. Planungen und Vereinbarungen mit Beteiligten sollten im Hilfeplan dargestellt werden. Vermittlungsschritte sind:

- Kontaktaufnahme und Befragung nach eigenem Wunsch des Kindes (Partizipation)
- Kontaktaufnahme zwischen leiblichen Eltern und Vermittlungsstelle;
- Kontaktanbahnung zwischen Kind und Pflegepersonen;
- Gegenseitiges der leiblichen Eltern und der Pflegeeltern (§ 5 SGB VIII)
- Gespräche über den Verlauf der Kontaktanbahnung;
- Begegnung zwischen leiblichen Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen bzw. Pflegepersonen und Bereitschaftspflegefamilie;
- Besuche der Pflegepersonen bei dem zu vermittelnden Kind im Heim bzw. bei der Bereitschaftspflegefamilie;
- Wechsel des Kindes zu den Pflegepersonen.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind.

Die leiblichen Eltern müssen vom Pflegekinderdienst über sämtliche Entwicklungen ihres Kindes regelmäßig informiert werden.

6.3.2 Hilfeplanung⁸

Nach erfolgter Unterbringung ist es die Aufgabe des Pflegekinderdienstes (in enger Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern), in dem vom Hilfeplan vorgegebenen Rahmen die konkrete Ausgestaltung des Erziehungsalltages in Form einer Erziehungs- und Entwicklungsplanung festzulegen und umzusetzen.

6.3.3 Überprüfung und Fortschreibung

In vereinbarten regelmäßigen -halbjährlichen bis jährlichen Zeitabständen- stattfindenden Hilfeplangesprächen, zu denen die fallzuständige Fachkraft als zentraler Partner der Leistungsberechtigten auch die beteiligte Fachkraft des Pflegekinderdienstes einlädt, berichtet die Fachkraft über ihre Erkenntnisse (basierend auf der Erziehungsplanung) und wirkt bei der Weiterentwicklung/Fortschreibung des Hilfeplanes mit. Ob die Annahme als Kind in Betracht kommt, ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zu prüfen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

⁸ Empfehlungen zum Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen-Lippe, 2001, derzeit erneut in Überarbeitung

7. Das Kind

7.1 Stichpunkte zur Anamnese bei zu vermittelnden Kindern

- Daten und Personalien des Kindes und der Eltern

Eltern: Anschrift, Alter, Lebenssituation, Familienstatus; Kinder: Alter, jetziger Aufenthalt, Verwandtschaftsverhältnisse, Stellung in der Geschwisterreihe, Stiefgeschwister, Bezugspersonen;

- Rechtliche Situation des Kindes

Zuständigkeiten, Amtsvormundschaft, Sorgerechtsinhaber, Gerichtsbeschlüsse, Umgangsregelungen, Antragsteller, Einwilligungen, Vollmachten, Zustimmungen, freiwillige Abgabe, Kostenträger, Kranken-, evtl. Rentenversicherung;

- Familiäre Hintergründe

Familienverhältnisse, soziale Verhältnisse, Gründe für die Unterbringung, Lebensverhältnisse, Straffälligkeiten, Krisen, Vernachlässigungen, Angaben über bisherige Tätigkeiten ambulanter sozialer Dienste, Erziehungshaltung/-stil, Gewalt/Misshandlung, Missbrauch;

- Situation des/der Kindes/er, Sozialer Hintergrund

In welcher räumlichen Umgebung lebte das Kind, welche Rolle oder Funktion hatte es in der Familie, welche Bindungen hatte das Kind, Erfahrungen mit Verlust, Trennung, Ablösung, was weiß das Kind über seine Situation, Familie, Geschwister, Verwandte und deren Aufenthalt;

- Biographische Erhebungen, Vorgeschichte

Schwangerschaft, Geburt, Entwicklungsverlauf, Störungen, Fähigkeiten, Vorlieben;

- Gesundheitszustand des Kindes

körperlich, seelisch, geistig; Krankheiten, Allergien, Behinderungen, Behandlungsbedürftigkeit, Kur- und Krankenhausaufenthalte, Impfungen, Komplikationen;

- Eigenschaften und Verhalten des Kindes

Entwicklungsstand, Sprache, motorische Fähigkeiten, soziales Verhalten, Persönlichkeitsmerkmale;

- Psychologische Begutachtung, Ergänzende Untersuchungen

Therapieempfehlungen, Befindlichkeiten des Kindes, Entwicklungsstand, psychologische Testverfahren, Untersuchungsergebnisse anderer Institutionen, Entwicklungsprognosen, Beeinträchtigungen, Erbfaktoren.

8. Herkunftsfamilie

8.1 Arbeit mit leiblichen Eltern vor und nach der Vermittlung ihres Kindes

Mit den leiblichen Eltern sind die Ursachen der Unterbringung und die Reaktionen von Familienangehörigen und der Umwelt zu erörtern. Eltern, denen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Sozialisationsgeschichte und ihrer jetzigen Lebenssituation und -struktur bewusst werden, schätzen ihre eigenen Fähigkeiten realistischer ein. Sie können Handlungsstrategien entwickeln und ihre Lebenssituation neu ordnen. Die Akzeptanz der Trennung vom Kind ist so eher möglich. Auch nach der Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung, z. B. im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten, Rückkehrvoraussetzungen und ihre Bedingungen, Informationen über die Entwicklung des Kindes, aber auch Hilfestellung, ihre neue Lebenssituation in den Griff zu bekommen. Den Herkunftseltern sind Hilfen anzubieten, die Folgen der Trennung von ihren Kindern zu bewältigen. Im Vordergrund der Arbeit mit den Herkunftseltern sollten deshalb folgende Zielsetzungen stehen: Durch die Unterbringung des Kindes darf die Basis für eine weitere Arbeit mit den Herkunftseltern nicht zerstört werden. Dabei ist nach den Bedürfnissen im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden, welche Fachkraft zukünftig mit der Herkunftsfamilie weiterarbeitet.

Wenn eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung bzw. ein Beschluss vorausgegangen ist, gestaltet sich die Arbeit mit den Herkunftseltern wesentlich schwieriger als mit den Eltern, die selbst den Anstoß für eine Fremdunterbringung ihres Kindes gegeben haben. Die leiblichen Eltern müssen von vornherein über die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie (Transparenz im Verfahren) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen informiert werden.

Mit Blick auf die veränderte und neue Rolle der Herkunftseltern ist eine Unterstützung durch Einzel- und Gruppenangebote sinnvoll, die in der Praxis z.B. von Beratungsstellen vor Ort angeboten werden können⁹

9. Hilfen nach der Inpflegegabe

9.1 Begleitung der Pflegepersonen

Nach der Vermittlung des Kindes zu Pflegepersonen erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine angemessene, individuelle Begleitung der Pflegefamilie

Die Aufgaben der Fachkraft umfassen u.a.:

- Erarbeitung eines Kontraktes zwischen Pflegepersonen und Pflegekinderdienst.
- Intensive Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit dem Pflegekind, den Familienangehörigen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.).
- Sicherstellung von notwendigen therapeutischen Hilfen für das Kind.
- Nach Erfordernis arbeitet die Fachkraft des Pflegekinderdienstes selbst mit dem Kind (Gespräche, Spielstunden).
- Information und Beratung der Pflegepersonen in allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen.
- Klärung und Gestaltung des Verhältnisses zur Herkunftsfamilie.

9.2 Förderung und therapeutische Hilfen für Pflegekinder

Die psychischen und physischen Beeinträchtigungen bei Pflegekindern sind oftmals sehr groß. Das Ausmaß wird häufig erst nach Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie für die Beteiligten deutlich. Viele Pflegekinder bedürfen nach differenzierter Diagnostik spezieller Förderung, um Defizite im Sprachbereich, in der Grob- und Feinmotorik, in der Wahrnehmung oder im Sozialverhalten aufarbeiten zu können. Die Mehrzahl der dauerhaft untergebrachten Pflegekinder wird beispielsweise durch die Einbeziehung von Frühförderstellen und/oder psychologischen Beratungsstellen zum Teil über einen längeren Zeitraum regelmäßig gefördert und therapiert. In Einzelfällen müssen die Pflegeeltern die Maßnahmen zu Hause weiterführen. Als zusätzliche Hilfen kommen beispielsweise die Einbeziehung von Fachärzten, sozialpädiatrischen Zentren, Ergo-, Logo-, Moto-, und Spieltherapien, Psychotherapien, die Wahrnehmung von Gruppen- und Freizeitangeboten und der Austausch mit anderen Pflegekindern u. a. in Betracht (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII).

9.3 Unterstützende Angebote für Pflegepersonen/Pflegefamilien

Neben der Vorbereitung von Bewerbern auf die Aufgabe, ein Pflegekind aufzunehmen, bedürfen Pflegepersonen - evtl. auch ihre eigenen Kinder - nach Vermittlung eines Pflegekindes qualifizierte Hilfe und Beratung nach den jeweiligen Erfordernissen.

Hierzu sollten unterschiedliche Hilfe- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen: z. B.

- Gruppenarbeit/Gesprächsgruppen,
- Informationsabende,

⁹<http://www.beratungsstelle-suedviertel.de/images/downloads/projekte/informationen-elterngruppe-herkunftseltern.pdf>

- Wochenendseminare,
- Feste und Feiern,
- Angebote familientherapeutischer Art u. a.
- familienunterstützende und entlastende Hilfen.

9.4 Kontakte des Pflegekinds zu Angehörigen der Herkunftsfamilie

Leibliche Eltern, in Einzelfällen auch andere Bezugspersonen, haben Umgangs- bzw. Besuchsrechte. Maßstab hierfür ist immer das Kindeswohl (vgl. § 1697 a BGB - **Kindeswohl als allgemeiner Entscheidungsmaßstab**). Bei Pflegekindern, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erlebten, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob das Besuchsrecht durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sollte. Zu beachten sind insbesondere auch die Regelungen des § 1684 BGB - Umgang des Kindes mit den Eltern -. Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. Es gehört auch zum Wohle des Kindes, dass es in der Regel zu beiden Elternteilen Umgang hat, dieses gilt auch für den Umgang mit anderen Personen zu denen es Bindungen hat und deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB). Auf die gegenseitige Akzeptanz von Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und anderen Umgangsberechtigten sollte hingewirkt werden. Pflegekinder, Pflegepersonen, leibliche Eltern und andere Bezugspersonen des Pflegekinds benötigen in der Regel bei der Ausgestaltung von Besuchskontakten Hilfe durch den Pflegekinderdienst (§§ 1684, 1685 BGB - Umgang mit weiteren Personen)

10. Beendigung des Pflegeverhältnisses

10.1 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie

Rückführung eines Pflegekinds bedeutet, dass ein Pflegeverhältnis beendet wird, weil das Pflegekind wieder in seiner Herkunftsfamilie aufgenommen wird. Der Übergang sollte möglichst spannungsfrei gestaltet werden, dem Kind sollte ein Vertrauenspartner zur Seite stehen, der es als Beistand und Rückhalt begleitet. Die Rückführung darf niemals abrupt vor sich gehen, um seelische Schäden des Kindes zu vermeiden.

10.2 Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 SGB VIII). Ob die Voraussetzungen für eine Annahme als Kind gegeben sind oder ggf. geschaffen werden können, bestimmt sich nach den Regelungen des § 51 SGB VIII - Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind - sowie §§ 1747 - Einwilligung der Eltern - und 1748 BGB - Ersetzung der Einwilligung

10.3 Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung des Kindes

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern und den jungen Volljährigen zur eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe gem. § 41 SGB VIII kann in Verbindung mit der Hilfe gem. § 33 SGB VIII gewährt werden.

10.4 Vorzeitige Beendigung des Pflegeverhältnisses

Durch eine vorzeitige Beendigung wird ein Pflegeverhältnis ungeplant vorzeitig beendet, wobei die Gründe oftmals in Konflikten und Beziehungsstörungen zwischen Beteiligten liegen. Ein Abbruch konfrontiert das Pflegekind mit einem Wechsel seiner Bezugspersonen und seinem sozialen Umfeld und hinterlässt bei allen Beteiligten sehr oft ein Gefühl des Scheiterns und Versagens. Durch wiederholende Trennungserfahrungen können Kinder in ihrer Identitätsentwicklung und Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt oder gestört sein. Betroffenen Kindern/Jugendlichen sollen Möglichkeiten zur Aufarbeitung derartiger Erfahrungen gegeben werden. Ebenso sollte den Pflegefamilien Beratung angeboten werden, um den vorzeitigen Auszug des Pflegekinds nicht ausschließlich als persönliches Scheitern zu verbuchen.

10.5 Umgangsrecht der Pflegeperson nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses

Personen, bei denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und/oder bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, haben ein Recht auf Umgang, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

11. Organisation der Vollzeitpflege

Die Empfehlungen zur Organisation der Vollzeitpflege sind Teil der Gesamtempfehlung und verstehen sich nur in diesem Gesamtzusammenhang.

11.1 Arbeitsauftrag und Ziele der Vollzeitpflege

Die Aufgaben und Ziele der Vollzeitpflege, die in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich beschrieben sind, bestimmen deren Organisationsformen.

Der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII geht immer ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII voraus, wenn die Unterbringung eines Kindes bei Pflegepersonen als angemessene Hilfe zur Erziehung angezeigt ist. Die Entscheidung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

11.2 Generelle und fallbezogene Tätigkeiten:

- (Mitwirkung an der) Feststellung nach § 27 SGB VIII, dass Vollzeitpflege durchgeführt werden soll;
- (Mitwirkung bei der) Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung des individuellen Hilfeplanes zur Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe;
- Prüfung der Voraussetzungen der Eignung von Pflegepersonen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII);
- Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen in eine Vollzeitpflege;
- Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und der Pflegepersonen nach § 37 SGB VIII;
- Einbeziehung der Tätigkeiten nach § 38 SGB VIII;
- Veranlassung oder Durchführung der zur Umsetzung erforderlichen organisatorischen, personellen, finanziellen und sachbezogenen Maßnahmen einschl. Sicherstellung des Unterhalts (§ 39 SGB VIII) und Gewährung von Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII); Heranziehung zu den Kosten nach § 91 SGB VIII;
- regelmäßige Kooperation der Fachkräfte und Beteiligten herstellen. Planung des erforderlichen Angebotes, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung:
- Bestand an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen feststellen;
- Konzept der Aufgabenwahrnehmung entwickeln oder überprüfen;
- Bedarf an Angeboten für einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum ermitteln;
- die zur Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Vorhaben planen und/oder durchführen, z. B. Werbung und Schulung von geeigneten Pflegepersonen, Einzel- sowie Gruppenarbeit mit Pflegepersonen. Einrichtung von Vollzeitpflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII); -:
- Kooperation mit Jugendhilfeträgern, Diensten, Therapeuten u. a. m.;
- Mitwirkung an der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berichtswesen;
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- Mitwirkung an der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (public relations);
- Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle.

11.3 Organisationsformen

Der Arbeitsbereich Vollzeitpflege ist Teil der Aufbauorganisation der Jugendhilfe. Er ist sachgerecht zu organisieren. Die Organisationshoheit liegt bei den Kommunen.

In der Praxis finden sich unterschiedliche Organisationsformen:

- Vollzeitpflege als (oder in einem) besonderen sozialen Dienst;
- Vollzeitpflege als Teil des Allgemeinen Sozialdienstes;
- Vollzeitpflege in der Zuständigkeit der Zentrale und der Außenstellen des Jugendamtes

11.4 Grundsätze zur Organisation

Die fach- und sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe "Vollzeitpflege" setzt voraus:

11.4.1 Ausstattung mit Fachkräften¹⁰

Der Aufgabenbereich Vollzeitpflege ist sehr komplex. Die unmittelbare Durchführung der Aufgabe erfordert bei Fachkräften weitergehende Kenntnisse, fachliche Vertiefungen und Spezialwissen (s. hierzu § 72 SGB VIII). Analog zu den Empfehlungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes soll hier das „4 Augen Prinzip“ genutzt werden, d.h., dass zwei Fachkräfte am gesamten Prozess (Auswahl, Vorbereitung, Vermittlung und Beratung) eingebunden sind.

11.4.2 Fallzahlen

Maßstab für eine Fallzahlbemessung ist der Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle sowie der Umfang und die Intensität der Einzelfallbetreuung. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Häufigkeit und Dauer der Betreuungsgespräche mit den Pflegepersonen,
- die Vermittlung von Therapien und die Förderung der Pflegekinder sowie die Kontakte mit dem Kind selbst,
- Gespräche mit den leiblichen Eltern, Lehrern Ärzten etc.,
- Stellungnahmen und Berichten, Öffentlichkeitsarbeit,
- Arbeit mit Bewerbern und
- das örtlich festzulegende Leistungsprofil des Aufgabenbereiches Vollzeitpflege im Gesamtspektrum der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien in besonderen Problemlagen.

Das Deutsche Jugendinstitut nennt die Empfehlung von 1:35 ohne Fallverantwortung bezogen auf eine Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 h, die im Bereich der Vollzeitpflege auf Dauer tätig ist.¹¹

Im „Wiesner-Kommentar“ wird die Empfehlung 1:25 Fälle mit Fallverantwortung durch den Fachdienst der Pflegekinderhilfe genannt¹². Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen geht im Rahmen der überörtlichen Prüfung ebenfalls wie das DJI von einem Wert von 1:35 aus, wenn die Verantwortung für die Fallsteuerung einschließlich der Hilfeplanung beim ASD liegt.

Die Beratung und Begleitung von besonderen Formen der Vollzeitpflege gem. §§ S.2 SGB VIII benötigen intensivere Beratungsschlüssel (siehe z.B. Westfälische Pflegefamilien)

11.4.3 Vermittlungsausgleich

Da sich Pflegestellen im gesamten Stadt- bzw. Kreisgebiet befinden und in der Regel auch darüber hinaus, ist der Aufgabenbereich Vollzeitpflege demgemäß zu strukturieren. Kooperationen mit anderen Jugendämtern sind anzustreben.

¹⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Das Fachkräftegebot des Kinder und Jugendhilfegesetzes, Stand Juli 1996

¹¹ H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe, München, Deutsches Jugendinstitut e.V.

¹² Wiesner, Reinhard (Hrsg.): Kommentar zum SGB VII Kinder und Jugendhilfe, 4. Überarbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2011, S.578

11.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und das erforderliche Werben von Pflegepersonen ist ein Arbeitskonzept zu erstellen. Die Fachkräfte der Pflegekinderdienste benötigen bei der Erstellung von geeignetem Werbe- und Öffentlichkeitsmaterial professionelle Unterstützung und Beratung.

11.4.5 Kooperation

Die mit Vollzeitpflege befassten Fachkräfte des Jugendamtes müssen mit den anderen sozialen Diensten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte durch Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeitsklärung sichergestellt werden.

11.4.6 Sachmittelausstattung

Eine entsprechende Sachmittelausstattung ist sicherzustellen. Für Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenarbeit, Bildungsfreizeiten mit Pflegefamilien/Pflegepersonen/Kindern und Jugendlichen sollten den Fachkräften angemessene **Dispositionsmittel** zur Verfügung stehen. Ausreichende **Fachliteratur** sowie geeignete technische Hilfsmittel sollten vorhanden sein. Für **Dienstfahrten** sollte ein PKW zur Verfügung stehen. Für die Beratungsgespräche, die in der Dienststelle geführt werden, ebenso wie für die Gruppenarbeit sowie die Arbeit mit Kindern sollten **geeignete Räume** zur Verfügung stehen. Diese Räume sollten von ihrer Ausstattung her eine gute Gesprächsatmosphäre ermöglichen. Die Gruppenräume sollten auch außerhalb der üblichen Bürozeiten genutzt werden können. Die Aufgabe erfordert in besonderem Maße Kooperation zwischen den mit der Aufgabe betrauten Fachkräften. Mitentscheidend für eine sachgerechte Arbeit sind regelmäßige **Team- und Fachkräftebesprechungen sowie die kollegiale Beratung**. Die besondere Aufgabenstellung der Vollzeitpflege bedingt eine möglichst **flexible Arbeitszeitgestaltung**. Die Fachkompetenz der Fachkräfte der Vollzeitpflege sollte kontinuierlich gefördert werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: **Praxisberatung, Nutzung aktueller Forschungs- und Evaluationsergebnisse aus dem Bereich der Pflegekinderhilfe, Supervision, Fortbildung und Erfahrungsaustausch** auf örtlicher und überörtlicher Ebene.

12. Leistungen zum Unterhalt, von Krankenhilfe und pädagogischer und therapeutischer Hilfen

12.1 Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen (Annexleistung); dazu gehören auch die Kosten der Erziehung. Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht abweichende Leistungen, z.B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) erforderlich sind, wird das Pflegegeld als monatlicher Pauschalbetrag - er umfasst auch Taschengeld (Barbetrag) - gewährt. Der Pauschalbetrag wird durch Runderlass des Ministeriums Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich angepasst.

Der notwendige Unterhalt ist laufende Leistung und wird als monatliches Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII nach örtlicher Festsetzung gewährt werden. Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, gelten die dortigen Regelungen mit der vorteilhaften Folge, dass sich bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII Änderungen nicht ergeben. Die Tatsache, dass Pflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen, hat keine Auswirkungen auf den Pflegegeldanspruch.

12.2 Krankenhilfe

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem BSHG ist gem. § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus Familienversicherung nach dem SGB V bestehen. Sofern für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz besteht, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Es ist zu prüfen, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können. Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, sind diese vom Jugendamt zu übernehmen.

12.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere auch die Gewährung von pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen - vgl. Ziffer 9.2 - (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

13. Einzelfragen

13.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Pflegekinderdienste der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe arbeiten unter Beachtung des Sozialdatenschutzes (s. dazu Nr. 13.12 und Nr. 13.13) bei der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege zusammen. Hilfepläne werden in dem Umfang gegenseitig zur Verfügung gestellt, wie es für ihre Fortschreibung erforderlich ist. Amtshilfe kommt zur Erledigung einzelner Aufgaben in Betracht (s. dazu auch Nr. 13.15).

13.2 Personensorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen; diese beinhaltet die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) - § 1626 Abs. 1 BGB-. Die elterliche Sorge ist Ausdruck des natürlichen Elternrechtes und kann dementsprechend nur von diesen selbst ausgeübt werden. Ist sie ihnen entzogen oder eingeschränkt worden, wird sie von einem Vormund oder Pfleger wahrgenommen. Die Pflegeeltern vertreten die Personensorgerechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern nicht die Personensorgerechtigten etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet haben.

13.3 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 SGB VIII Absatz 4 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen).

13.4 Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Die Jugendämter haben im Regelfall für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die entsprechend von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren. Sofern das zuständige Jugendamt keine pauschale Haftpflichtversicherung für Pflegekinder abgeschlossen hat, durch die auch solche Schäden reguliert werden, die den Pflegeeltern durch das Kind entstehen, muss das zuständige Jugendamt für eine Schadensregulierung im Einzelfall sorgen. Eine Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

13.5 Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen, sofern seitens des zuständigen Jugendamtes keine pauschale Unfallversicherung für Pflegekinder besteht.

13.6 Kindergeld

Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs 1 Nr. 2 EStG haben Pflegepersonen einen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind. Der Antrag ist von den Pflegepersonen zu stellen. Gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

13.7 Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (z. B. in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz - (OEG) Versorgung erhalten. Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat i. S. d. G. = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt, weshalb es sich empfiehlt, unverzüglich einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt für das Pflegekind zu stellen. Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie zur Hilfestellung bei der Antragsbegründung bieten die Versorgungsämter.

13.8 Schutzvorschriften für Pflegekinder

§ 44 SGB VIII i. V. m. §§ 16 - 20 AG-SGB VIII NW regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind. Das Jugendamt soll Pflegestellen gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII überprüfen. Die Pflegepersonen sind auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen. Die allgemeine Mitteilungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB VIII gilt für erlaubnispflichtige Familienpflege.

Mitteilungspflichten können z. B. umfassen:

- Tod des Pflegekindes;
- schwere Krankheiten;
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel;
- Schulwechsel.

13.9 Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz muss für eine positive Entscheidung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Namensänderungsgesetz ist gem. Ziff.42 NamÄndVwV gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (noch) nicht in Frage kommt. Der Antrag auf Namensänderung ist beim zuständigen Ordnungsamt am Wohnort der Pflegeeltern zu stellen.

13.10 Kindererziehungszeiten

Pflegepersonen können Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen, sie sind dabei den Eltern gleichgestellt.

Voraussetzungen sind:

- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt.

Die Meldebehörden sind verpflichtet, den Versicherungsträgern die Versicherungszeiten mitzuteilen.

13.11 Elternzeit¹³

Pflegeeltern, die ein Vollzeitpflegekind aufgenommen haben, haben seit dem 1. Januar 2004 wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Näheres ist in den §§ 15 ff BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz¹⁴) geregelt.

13.12 Schutz von Sozialdaten

Anwendung finden die §§ 61 ff. SGB VIII und die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X. § 61 Abs. 4 SGB VIII weist darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe der Schutz der Sozialdaten in entsprechender Weise sicherzustellen ist.

13.13 Sozialgeheimnis

§ 203 StGB ist zu beachten.

13.14 Akteneinsicht

Anwendung finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere der § 25 SGB X.

13.15 Amtshilfe

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe gem. § 4 SGB X sind zu beachten.

Der Anspruch auf ortsnahe Beratung sowie der Erstattungsanspruch für Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe sind im § 37 Abs. 2 SGB VIII geregelt.¹⁵

¹³ Verwandte bis zum dritten Grad haben gem. § 1 Abs. 4 BEEG Anspruch auf Elternzeit, wenn die Eltern die Erziehung ihres Kindes nicht selbst leisten können.

¹⁴ Elterngeld wird nicht gewährt, da das Jugendamt den Unterhalt des Pflegekindes durch das pauschalisierte Pflegegeld sicherstellt.

¹⁵ Durch das Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 37 SGB VIII erweitert.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Adoptions- und Pflegekindervermittlung beim LWL-Landesjugendamt Westfalen

Kontakt: LWL-Landesjugendamt Westfalen

Achenbach	Martina	Stadt Siegen
Albracht	Norbert	Kreis Soest
Becker	Petra	Stadt Bielefeld
Behrenbeck	Beatrix	Stadt Bochum
Bennemann-Kemper	Elke	Kreis Borken
Berger-Haschke	Eva	Kreis Unna
Bierbaum	Günter	Kreis Minden-Lübbecke
Blass	Hildegard	SKF Brakel
Brockmann	Elisabeth	Kreis Coesfeld
Doerfling	Sabina	Stadt Herne
Doll-Müller	Kristine	Kreis Unna
Engels	Peter	Stadt Arnsberg
Ewers	Alexander	Stadt Dortmund
Faust	Cornelia	Stadt Dortmund
Grahn	Simone	Kreis Siegen-Wittgenstein
Greding	Ursel	Stadt Recklinghausen
Greskowiak	Eva-Maria	Stadt Bochum
Hartl-Steggewentz	Swea	Stadt Herford
Hölscher	Marie-Theres	Kreis Steinfurt
Holtmann	Regina	Adoptionsvermittlungsstelle des Trägervereins FINDEFUX e.V.
Hustadt	Ursula	Kreis Paderborn
König	Klaus	Stadt Menden
Krawietz	Sigrid	Stadt Herne
Krawinkel-Zlatkov	Annette	Kreis Höxter
Lammerding	Jan	Stadt Detmold
Lücke	Hermann	Kreis Steinfurt
Michelbrink	Maria	SKF Münster e.V.
Müller	Erik	Stadt Hamm
Müller-Janzen	Sabine	Stadt Bad Salzuflen
Mundhenk	Cornelia	Pflegekinderdienst Dörentrup
Nolte	Huberta	SKF Brakel
Osterkamp	Gabriele	Kreis Coesfeld
Patschkowski	Petra	Stadt Hattingen
Polenz	Astrid	Stadt Gledbeck
Rolvering	Josef	Kreis Borken
Sander	Inken	Stadt Ennepetal
Schmitt	Rainer	Stadt Minden
Schürig-Gora	Franziska	Stadt Bielefeld

Schumann-Kessner	Susanne	PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW
Simon	Rainer	Stadt Herford
Steinhoff	Manfred	Stadt Hagen
Stoekel-Bollermann	Dagmar	Kreis Soest
Sundermann	Brigitte	Stadt Herford
Tebbe	Mechthild	Hochsauerlandkreis
Tenhumberg	Annette	Stadt Münster
Teutenberg	Gabriele	Stadt Lüdenscheid
Vogt	Christine	Kreis Warendorf
Werth	Annette	Stadt Hamm

14. Literaturhinweise:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2002
[Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen](#)
- Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen
<https://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/>
- Grundlagen zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe nach § 33 (1) und (2) SGB VIII, Hrsg.: Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Landesjugendamt Rheinland, Juli 2013.
- Handbuch für Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien – Vorbereitung, Auswahl und Beratung, Dr. Krüger, Dr. Ziebertz, Hrsg.: LWL- Landesjugendamt, 2013
- Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010).
Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
http://www.dji.de/pkh/DJI_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf
- Konzeption „Vollzeitpflege in Verwandtenpflegefamilien und Netzwerkpflegefamilien, Stadt Düsseldorf, 2013
- Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst – Professionalität im Pflegekinderwesen - Modellprojekt zur Steigerung der Wirksamkeit der Pflegekinderdienste“
http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/metanavigation/service_1/dokumentationen_1/hilfzurerziehung_4/abschlussveranstaltungvom12072011.html
- Nr. 6 der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, 6.überarbeitete Fassung 2009
- Reimer, Daniela: Literatur zum Pflegekinderwesen
http://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/aktuelle_literaturliste_august_08.pdf
- Reimer, Daniela (2011) „Pflegekinderstimme – Arbeitshilfe zur Qualifizierung von Pflegefamilien“ (Hrsg. PAN e.V.)
- Weiterentwicklung der Vollzeitpflege: Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter
<http://www.giss-ev.de/pdf/NDS-Handbuch-PKD.pdf>
- Wolf, Klaus (2008) Wie das Fremde zum Vertrauten werden kann. Pflegekindern eine gute Entwicklung ermöglichen. Netz 3/ 2008, S. 4-7
- Wolf, Klaus (2006): Pflegekinderwesen im Aufbruch? In: Jugendhilfe-Report des Landschaftsverbandes Rheinland Heft2/2006/6-9

15. Informationen zu Vordrucken/ Mustern/ Dokumentationsmaterialien

- Fragebogen bei Verwandtenpflege
http://www2.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/fragebogen_f_verwandtenpflege.pdf
- Checkliste bei Verwandtenpflege
http://www2.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/12_kap.4_anl.verw.pfl._checkliste.pdf